

Tübinger und Kottensburger I n t e l l i g e n z - B l a t t.

Im Verlag bei Wiltb. Heinr. Schramm.

Nro. 49. Freitag den 21. Juni 1822.

Amtliche Bekanntmachungen.

Oberamt Tübingen.

Tübingen. (An die Schultheißenämter des Tübinger Oberamts.) Damit das Oberamt in Kenntniß setze, wie es mit dem Gemeinde-Rechnungs-Wesen von 1821. steht; so ist mit dem auf den letzten Juni zu erstattenden Rassen-Bericht zugleich anzugeben:

ob die Rechnung von 1821. gestellt seye oder nicht?

Im letztern Falle sind die Hindernisse anzugeben, und zugleich zu bemerken, ob solche irgend Jemand — und wem — zur Last fallen.

Die gestellten und von den Gemeinde-Räthen und Bürger-Ausschüssen geprüften Rechnungen sind unverweilt an das Revisorat einzusenden.

Tübingen, den 15. Juni. 1822.

K. Oberamt.

Tübingen. (An die Wohlübl. Pfarr-Aemter.) Die Wohlübl. Pfarr-Aemter, welche auf das Oberamtlich. Ersuchen in Nro. 44. des Intelligenz-Blatt noch nicht angezeigt haben, welche Taren vom 1. July 1821. bis 1. Juni 1822. von Taufzeugen ange-

fallen, werden um baldige Einsendung dieser Anzeigen gebeten.

Den 17. Juni 1822.

K. Oberamt.

Tübingen. (An sämtliche Orts-Vorsteher des Oberamts-Bezirks.) Die höchste Landes-Stelle hat schon im vorigen Jahre größere Aufmerksamkeit auf Erhaltung und Wiederherstellung der an den Straßen befindlichen Sicherheits-Schranken, Wegweiser und Orts-Tafeln empfohlen.

Das Oberamt hat schon damals seiner Seite die gebührige Anordnung getroffen; und übrigens sicher zu seyn, daß die höhere Absicht zuverlässig in Erfüllung gehe, werden die Orts-Vorsteher hiemit dafür verantwortlich gemacht, daß nirgends ein Sicherheits-Schranken, Wegweiser, oder eine Orts-Tafel in Abgang komme, ohne daß auf der Stelle der Abgang ersetzt werde.

Die Farbe ist aus früherem Ausschreiben bekannt.

Den 19. Juny 1822.

K. Oberamt.

Tübingen. (Aufforderungen an die Orts-Vorsteher.)

1. In 8 Tagen ist an die K. Stadtschrei-

hery dabter ein Bericht von jedem Ort darz
über einzuschicken:

wie die Steuer-Umlagen geschehen, ob
nach Simplen, oder einfachen Umlagen,
Quartalien, oder wie sonst?

und

wie lange schon diese, im Ort bestehende,
Art der Umlagen dauere?

welche Art vorher, ehe die jetzt bestehende
eingeführt worden, angenommen gewes
sen sey?

endlich:

warum nicht die Umlage nach Simplen
geschehe, wie dieses das Gesetz vom
10. Sept. 1817. (Staats- und Reg.
Bl. Nro. 58.) und 21. Juni 1819.
(Staats- und Reg. Bl. Nro. 39.)
vorschreibt?

2. Bis zum Schluß des Monats July
dieses Jahrs müssen alle Rezepte über die bis
her abgedrhten Gemeinde-Rechnungen voll
ständig erledigt werden. Daß sie den Ge
meinde-Räthen publizirt worden, haben sie
sogleich am Schluß des Rezept-Buches zu
beurkunden; und wie sie erledigt sind, muß
im Rezept-Buche zu finden seyn. Das Ge
meinde-Revisionat wird sich sogleich nach Ver
fluß des Monats July d. J. überzeugen, ob
diese Vorschrift befolgt ist. Wo sie nicht be
folgt ist, da wird der Schultheiß und der
Gemeinde-Pfleger, so wie auch jeder Gemein
de-Rath, jeder abgesondert um 3 fl. 15 kr.
gestraft.

Jeder Schultheiß hat in 8 Tagen eine
Insinuations-Urkunde über diese Straf-An
drohung vom ganzen Gemeinde-Rath an
das Gemeinde-Revisionat einzusenden und zwar
zuverlässig, damit keine Erinnerung erlassen
zu werden braucht.

3. Kein Ersatz, Posten darf in einer Ge
meinde-Pfleg-Rechnung von 18 $\frac{2}{3}$ als
Ausstand laufen; jeder Ausstand wird dem
Rechner heimgewiesen. Derjenige Rechner,
welcher von heute in 2 Monaten von seinem
Amt abtritt, ist für die älteren Reste ver
antwortlich, so, daß er dafür baar Geld an
seinen Nachfolger übergeben muß und der
Schuldheiß den abgehenden Rechner im Noth
fall darauf pressen muß.

4. In keiner Rechnung von 18 $\frac{2}{3}$ darf
ein Liquidations-Posten mehr vorkommen.
Das Revisionat durchstreicht sie ohne Weiteres
und weist sie dem Rechner heim. Der Rech
ner, welcher von heute in 2 Monaten vom
Amt abgeht, hat baar Geld für seine Liqui
dations-Posten seinem Nachfolger zu über
geben und der Schultheiß hat darauf zu pres
sen, wenn es nöthig ist. Was sich zur ab
gängigen Verrechnung eignet, ist zu dersel
ben auf gesetzliche Wege zu bringen. Im
nächststen Verwaltungs-Edict ist der Gemein
derath und Ausschuß in der abgängigen De
cretur nicht beschränkt.

Den 19. Juni 1822.

K. Oberamt.

Oberamt Nagold.

Nagold. Nach einer der K. Regierung
gemachten Anzeige kommt es seit einiger Zeit
immer häufiger vor, daß Schwangere, ohne
die — in der Bekanntmachung vom 15. März
1809. — Regierungs-Blatt S. 101. vors
geschriebene Attestate mitzubringen, sich dem
Clinicum in Tübingen aufzubringen suchen;
indem sie zu einer Zeit nach Tübingen kom
men, zu welcher ihre Entbindung ganz nahe
bevorsteht.

Da aber auf solche Weise leicht von Un
bekannten, welche etwa einen falschen Na

men angeben, oder von Heimathlosen in Tübingen Kinder geboren werden könnten, welche, wenn die Mutter entweder heimlich sich entfernt, oder stirbt, der Stadt Tübingen zur Erhaltung anheim fielen: so wird den Schultheißenämtern des biesseitigen Bezirks aufgegeben, die in dem Regierungs-Blatt von 1809. S. 101. enthaltene Bedingung, unter welcher Schwangere in dem Clinicum aufgenommen werden, wiederholt den Ortsangehörigen mit dem Anfügen bekannt zu machen, daß das R. Oberamt Tübingen die Weisung erhalten hat, alle in dem Clinicum sich einfindende Schwangere, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Attestat versehen sind, sogleich wieder in ihre Heimath zurücktransportiren zu lassen.

Den 13. Juni 1822.

R. Oberamt.

Oberamtsgericht Tübingen.

Tübingen. Um von dem Schuldenstand des jung Mathäus Kösch, Weingärtners dahier, genaue Kenntniß zu erhalten, werden alle diejenigen, welche an denselben etwas zu fordern haben, aufgefordert, sich am Freitag den 5. Juli Nachmittags 3 Uhr vor Oberamts-Gericht einzufinden, ihre Forderungen gebdrig zu liquidiren und sich über einen Borg-Vergleich zu erklären.

Tübingen, den 13. Juni 1822.

R. Oberamts-Gericht.

Bekanntmachungen.

Tübingen. (Verpachtung der Herrschaftlichen Pulver-Mühle.) Der Bestand der vor dem hiesigen Haag-Thor an dem Immerfluß liegenden Herrschaftlichen Pulver-Mühle geht auf den 7. Sept. dieses Jahrs zu Ende und die Königl. Finanz-Kammer des Schwarzwalb-Kreises hat durch hdyste

Decrete vom 10. Mal und 4. Juni dieses Jahrs deren Wieder-Verpachtung im öffentlichen Aufstreich auf weitere 6 Jahre angeordnet.

Die Bestand-Theile sind:

- 1) Die Pulver-Mühle mit dem laufenden Werke und dem Stampf-Troge mit 12 Stämpfeln;
- 2) ein Kollhäußchen mit Koll- und Vorlir-Faß;
- 3) ein Kdrnhäußchen;
- 4) der Koll-Ofen;
- 5) das Drrhäus;
- 6) eine Salpeterhütte;
- 7) eine Holzhütte;
- 8) das zweistockige Wohnhaus, mit
- 9) den Gras- und Küchen-Gärten von ohngefähr 1 Viertel im Meß.

Ein Pächter hat die zur Fabrikation des Pulvers erforderlichen Materialien für eigene Rechnung anzuschaffen und bleibt ihm dagegen auch der freye Verkauf des Pulvers eingeräumt, mit der Einschränkung jedoch, daß dem Königl. Arsenal das Recht des Vorkaufs zu steht. Zu der öffentlichen Aufstreichs-Verhandlung ist Montag, der 1. Juli dieses Jahrs anberaunt, an welchem Tag, Vormittags 10 Uhr, die Liebhaber sich in der Kameral-Amts-Stube auf dem hiesigen Pfleghofe einzufinden wollen.

Es können übrigens nur solche Personen zum Aufstreich zugelassen werden, welche im Stande sind, sich über ihre gute Ausführung und für die Pulver-Fabrikation nöthigen Kenntnisse, auch daß sie zureichendes Vermögen sowohl zu Leistung einer Caution von 1200 fl. in liegenden Gütern, als auch zum Betriebe des Werks und zur Sicherstellung der Pacht

Herrschaft bei einem durch das Entzünden und Aufsteigen der Pulver-Mühle entstehenden Schaden, besitzen, mit gemeinderäthlichen — Oberamtlich gesiegelten — Zeugnissen auszuweisen.

Den 8. Juni 1822.

K. Kameralamt.

Tübingen. Das Bedürfnis an Buchenem Scheiter-Holz für das hiesige Katholische Convikt wird mit — 100 Klafter, Freitag den 5ten Jul. 1822 unter angemessenen Bedingungen im Absteich veraccordirt, wozu die Liebhaber in die Wohnung des Unterzeichneten auf Vormittags um 9 Uhr eingeladen werden.

Den 20. Juni 1822.

Convicts-Verwalter
Ammermüller.

Tübingen. Das längst bestehende Verbot des Kegels unter den Gottesdiensten, in und ausserhalb der Stadt, wird hiemit unter Androhung von Strafen in Erinnerung gebracht.

Den 18. Juni 1822.

Oberbürgermeisteramt.

Tübingen. (Güter-Verkauf.) Nachstehende Güter, Stücke sind von Obrißleits wegen dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt:

dem alt Schloßer Birk seinen Acker auf der Viehweid.

der Elisabetha Kraußin, led., Weinberg im Seglerlöb.

Den 8. Juni 1822.

Zünseramt.

Tübingen. Aus der Verlassenschaft des Leißschneider Kaffers allhier ist zu kaufen, oder zu mietzen:

dessen Haus-Antheil in der Neustadt, bestehend parterre in einem Viehstall zu fünf Stück Vieh.

2 Stegen hoch Stube, Stubenkammer, Dehrnkammer und Küche, und

3 Stegen hoch 2 Kammern.

Ferner ist aus gedachter Verlassenschaft zu kaufen:

$\frac{2}{3}$ Manns-Mad Wiesen im untern Marktthal, und $\frac{1}{2}$ Morgen Baumgut in der Grasenhald.

Liebhaber können das Nähere bei Stadtrath Wolff erfragen.

Tübingen. (Wohnungs-Veränderung und Haus feil oder zu vermietzen.) Dem verehrlichen Publikum der Stadt und des Landes zeige ich hiemit an, daß ich seit gestern, den 19ten d. M., mein bisheriges Haus, No. 771. verlassen und das Eckhaus in der neuen Straße, No. 774. dem Kanjmann Hauffschens und der Post gegenüber bezogen habe. Dankbar für das, mir und meiner Apotheke in jenem geschenkte Zutrauen, bitte ich um geneigte Fortsetzung desselben auch in diesem.

Zugleich biete ich jenes mein helftiges Haus zum Kauf oder zum Mietzen an; die Liebhaber dazu können solches, sich an mich selbst wendend, täglich besichtigen.

Den 20. Jun. 1822.

L. Haller, Apotheker.

Nekar Denzlingen. (Flossholz-Verkauf.) Auf höchsten Befehl wird Montag den 24sten d. M. der sämmtliche — zur seitherigen Holzfactorie Nekar Denzlingen und Mittelstadt gehörige herrschaftliche Flossholz-Vorrath in Bauholz und Schnittwaar bestehend, gegen baare Bezahlung und unter Vor-

behalt der höchsten Genehmigung im Aufstreich verkauft werden.

Die Verhandlung wird zuerst in Neckarbenzingen an obigem Tag, Morgens 7 Uhr ihren Anfang nehmen, wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen sind, daß die Käufer bis zur höchsten Ratification unter Obrigkeitlichen Zeugnissen Bürgschaft zu leisten haben. Den 10ten Junius 1822.

Rechnungs-Kommissär
des vorm. Forst- u. Kassen-Amtes
Webenhausen,
Niethammer.

Rottenburg. Bei der unterzeichneten Stelle wird man Freitags den 28. Juni Vormittags 9 Uhr ein beträchtliches Quantum Früchte, und zwar Dinkel von den Jahrgängen 1819, 1820, und 1821, sodann Haber und Roggen von 1820, und 1821, an die Meistbietenden öffentlich versteigern, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 18. Juni 1822.

K. Kameralamt.

Rottenburg am Neckar. Der Unterszeichnete bietet nach erfolgter Wiederherstellung seiner Gesundheit dem geehrtesten Publikum in gerichtlichen und außergerichtlichen Rechts-Geschäften seine Dienste an. Bedrängte Klienten werden nach beschleunigter Unvermindgheit unentgeltlich bedient.

Den 10. Juni. 1822

G. F. Jöcher, qu. Justiz-Assessor.

Wbblingen. (Wieh- und Krämer-Markt.) Der auf den 14. July bestimmte hiesige Wieh- und Krämer-Markt wird am Donnerstag den 18. July abgehalten, weil der 14. July auf den Sonntag fällt.

Den 8ten Junius 1822.

Rathschreiber Pfisterdingel.

Anzeige von Gebornen, Copulirten, und Gestorbenen.

In L ü b i n g e n.

Geborne:

Den 13. Juni dem Schneider Braun ein Mädchen.

— 16. — dem Saisensieder Forstbauer ein Knabe.

— — — dem Buchdrucker Lober ein Mädch.

— — — dem Metzger Ucker ein Mädch.

— — — dem Wagner Reuter ein Mädch.

Copulirte:

Den 9. Juni Jakob Friederich Bblze, Metzger, Wittwer, mit Marie Louise Dauenmann, Maurer und Steinhauers Tochter.

— — — Christian Haarer, Saisensieder, mit Maria Barbara Sautter von Neusten.

— — — Christian Friederich Hornung, Metzger, mit Caroline Christiane Velt, Huf-Schmids Tochter.

Den 11. Juni Carl Eschlayer, Saisensieder, mit Jungf. Rosine Gottliebina Payer, Buchbinder-Obermeisters hies. Tochter.

Gestorbene:

Den 11. Juni Frau Maria Rehsuß, Bürgermeisters Wittwe, starb an der Wassersucht, alt 83 Jahr.

— 12. — Elisabeth Knoblauch, starb an Entkräftung, alt 63 Jahr.

— 13. — Catharine Böppel, Metzgers Wittwe, starb an Entkräftung, alt 72 Jahr.

N a c h t r a g.

Lübingen. (An die Ortsvorster.)
Nachstehendes Rescript ist gehöblich zu beobachten und den Wirthen zu eröffnen.

Den 20. Juny 1822.

K. Ober- und Kameralamt.

Königliches Steuer-Kollegium.

Auf eingekommene Anfragen, in Betreff der in der Instruktion zu Vollziehung des Umgelds-Gesetzes vom 19. Mai 1821. S. 12 und 13 enthaltenen Bestimmungen, hinsichtlich der Einstellung der Wirthschafts-Gewerbe, will man in Gemäßheit königl. Finanz-Ministerial-Dekrete vom 20. März und 31. Mai d. J. Folgendes verordnet haben:

1) hat es zwar bei dem in der Umgelds-Ordnung den Wirthen im Allgemeinen eingeräumten Rechte der bedingten Einstellung ihrer Wirthschafts-Gewerbe sein Verbleiben; hingegen muß die Einstellung vor und nicht erst nach der Jahrs-Umgelds-Repartition geschehen.

2) Welcher Wirth daher seine Wirthschaft, mit Vorbehalt des Rechts gegen Fortreichung des Recognitions-Gelds niederlegen will, ist gehalten, solches vor der Jahrs-Umgelds-Repartition, nämlich mit dem Anfange des Jahrs, 1. Juli, zu thun, und dem Ortsvorsteher anzuzeigen; es steht ihm jedoch frei, die Wirthschaft im Laufe des Jahrs zu jeder Zeit gegen einen ihm zu bestimmenden Zwischen-Ansatz wieder anzufangen, und zu betreiben, thut er aber jenes nicht, und es wird daher auf ihn die Jahrs-Repartition angewendet, so hat er den gemachten Ansatz auf das ganze Jahr zu bezahlen, er mag damit oder mit dem Bescheid der Beschwerde-Commission zufrieden seyn oder nicht, oder er mag die Wirthschaft fortbetreiben oder nicht.

3) Derjenige Wirth, welcher die Wirthschaft ganz niederlegen, nämlich zugleich auf das Recht selbst verzichten will, ist an keine Zeit gebunden, und hat, wenn es während dem Laufe des Jahrs geschieht, nur noch die laufende Quartal-Rate zu bezahlen.

4) Eben so ist auch einem Wirth, welcher mehrere Gewerbe, zum Beispiel, eine Weins-

wirthschaft und eine Bierbrauerei zugleich betreibt, und nur auf das eine Recht verzichten will, solches unverwehrt, und es ist ihm so dann, wenn es während dem Laufe des Jahres geschieht, und der Ansatz für jedes Gewerbe nicht abgefordert gemacht worden, ein verhältnißmäßiger Abzug für die übrigen Quartale zu machen.

5) Steht nunmehr auch denjenigen Wirthen, welche nach der fernbigen Umlage, wegen des nicht angenommenen Ansatzes nach S. 12, der Instruktion auf das Wirthschafts-Recht haben verzichten sollen, oder welche nach S. 13, die Wirthschaft während dem Laufe des Jahres niedergelegt haben, frei, von ihrem Rechte, unter Beobachtung der neuen Bestimmungen und gegen Nachbezahlung des etwa rückständigen Recognitions-Gelds wieder Gebrauch zu machen, wenn sie daher die Wirthschaft wieder anfangen wollen, so haben sie solches dem Ortsvorsteher anzuzeigen.

6) Die Ortsvorsteher haben die Wirthschaften, welche mit dem Anfange des Jahrs, 1. Juli, niedergelegt, oder auf's neue wieder angefangen werden, in ein Verzeichniß zu bringen, und solches bei der Umlags-Verhandlung vorzulegen.

Das Ober- und Kameral-Amt haben nun solches den Ortsvorstehern und Wirthen unverweilt bekannt zu machen, und indem die Instruktion in allen übrigen Beziehungen in Kraft bleibt, sich hiernach auch bei der nächsten Repartition zu achten, und seiner Zeit nach der geschehenen Umlage den vorgeschriebenen Bericht über die umgelegte Summe zu erstatten, übrigens auch von dieser neuen Anordnung die Umgelds-Erhebungs-Beamten in Kenntniß zu setzen.

Stuttgart, am 14. Juni 1822.

Königl. Ober- und Kameral-Amt.